

Landgericht Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), 20.11.2024

Presseabteilung

pressesprecher@lgff.brandenburg.de

Aktenzeichen: 1270 E - 5

Pressemitteilung

Mit Urteil vom 20. November 2024 zum Aktenzeichen 16 S 57/24 hat die für Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk zuständige 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) auf eine Berufung des Eigentümers eines Flurstücks einen Kleingartenverband zur Herausgabe des (mittelbaren) Besitzes verurteilt. Auf dem Flurstück befinden sich Parzellen, welche bislang vom beklagten Kleingartenverband zwecks kleingärtnerischer Nutzung verpachtet worden sind. Bereits im Jahre 2023 hatte die Kammer den Verband auf die Klage eines weiteren Eigentümers zur Herausgabe des (mittelbaren) Besitzes an einer anderen Fläche der Kleingartenanlage verurteilt.

Kern beider Rechtsstreitigkeiten war die Frage, ob zwischen dem Eigentümer, welcher die Herausgabe verlangt und dem beklagten Verband ein Zwischenpachtvertrag besteht. Hierfür ist es nach den Ausführungen sowohl des Amtsgerichts als auch der Berufungskammer erforderlich, dass der Beklagte Verband im Wege der Umbenennung Rechtsnachfolger des Kreisverbands der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter geworden ist. Dieser hatte im Jahre 1986 den Nutzungsvertrag für die Fläche abgeschlossen.

Anders als das Amtsgericht sieht die Berufungskammer des Landgerichts die Rechtsnachfolge aber nicht als erwiesen an.

Nach der insoweit noch immer maßgeblichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 2004 sei von einer bloßen Umbenennung nur dann auszugehen, wenn die Mitgliederversammlung des Verbands die Fortsetzung des Vereins beschlossen und lediglich den Namen, die Satzung und/oder den Vorstand geändert hat, also Identität und Kontinuität gewahrt werden sollten. Andernfalls sei von einer Neugründung auszugehen.

Nicht anders als in dem vom Bundesgerichtshof seinerzeit entschiedenen Fall habe hier eine eigenständige Gründungsversammlung stattgefunden. Auch eine Satzungsregelung, wonach der neu gebildete Verein bis zur Klärung der Rechtsnachfolge dem bisherigen Verband angehören sollte, spreche dafür, dass der neue Verein nicht einfach an die Stelle des bisherigen Verbandes treten, sondern zeitweise parallel dazu existieren sollte. Auch, dass – anders als in der Leitentscheidung des Bundesgerichtshofs – hier keine parallele Eintragung des VKSK-Verbands im Vereinsregister betrieben worden sei, rechtfertigt nach Ansicht der Kammer keine andere Bewertung. Nach den maßgeblichen gesetzlichen Regelungen konnte der ursprüngliche Verband auch ohne gesonderte Registrierung zeitweise neben dem neuen Verein bestehen. Die danach verbleibenden Zweifel an einer bloßen Umbenennung gingen danach nach allgemeinen Beweislastregeln zur Lasten des Beklagten.

Die Kammer hat ferner geprüft, ob sich der Kläger, welcher bereits seit mehreren Jahren Eigentümer der Fläche ist, ein treuwidriges Verhalten entgegenhalten lassen muss und dies im Ergebnis verneint. Insoweit sei maßgeblich, dass der Kläger weder Einfluss noch Kenntnis in Bezug auf die zur Gründung des Vereins und zum Misslingen der Umbenennung des VKSK-Kreisverbands führende Umstände hatte.

Die Revision hat die Kammer nicht zugelassen, weil die insoweit maßgeblichen Rechtsfragen durch den Bundesgerichtshof bereits geklärt seien.